

**Magistrat der Stadt Linz**

Hauptstraße 1-5

A-4041 Linz

**GZ:** Sammlung57/11

An den

Verein „Unirettung“

zH Wolfgang W, Vereinsobmann

Waldweg 10

4210 Gallneukirchen

Linz, am 24.10.2011

**BESCHEID**

Über Ihren Antrag vom 10.10.2011 auf Bewilligung der Durchführung einer Sammlung gemäß § 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 ergeht vom Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich folgender

**Spruch**

Ihrem Antrag vom 10.10.2011 auf Bewilligung der Durchführung einer Sammlung wird gemäß § 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 stattgegeben und die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W für den Zeitraum von 27.10.2011 bis 07.11.2011 erteilt.

## Begründung

### **I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:**

Wolfgang W, wohnhaft in Waldweg 10, 4210 Gallneukirchen, ist Obmann des Vereins „Unirettung“ und hat die Verantwortung für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen des Vereins zu tragen. Dieser Verein plant die Durchführung einer Spendenaktion zur finanziellen Unterstützung der Johannes Kepler Universität Linz, um dadurch eine qualitativ bessere Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten und nachhaltige Forschungsprojekte zu fördern. Am Bibliotheksplatz wird ein fixer Stand für die Entgegennahme von Spenden eingerichtet. Daneben werden die Vereinsmitglieder auch auf dem gesamten Campus um Unterstützung für das Unibudget werben und die Studierenden auf die Möglichkeit einer Spende beim Stand hinweisen. Jede/r Spender/in soll eine „Uniteich-Ente“ bekommen, die die Vereinsmitglieder selbst aus Styropor basteln. Die Spendenaktion ist für den Zeitraum vom 27.10.2011 bis zum 07.11.2011 geplant.

Wolfgang W wurde im letzten Jahr zweimal wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verwaltungsbehördlich bestraft.

### **II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch:**

PV, Vereinsregisterauszug, Strafregisterauszug, Verwaltungsstraferkenntnisse

### **Beweiswürdigung:**

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

### **III. Rechtliche Beurteilung:**

Nach § 2 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 bedarf die Durchführung einer Sammlung einer behördlichen Bewilligung.

Der Begriff **Sammlung** ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der in § 1 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 legaldefiniert wird.

Demnach ist eine Sammlung im Sinne dieses Landesgesetzes eine persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld. Die Werbung der Veranstalter um Geldspenden für das Unibudget am gesamten Campus unter Hinweis der Spendenmöglichkeit bei einem fixen Stand am Bibliotheksplatz stellt eine derartige persönliche Aufforderung dar, die sich an sämtliche Personen, die sich am Unigelände aufhalten, richtet.

Des Weiteren darf keine oder eine bloß unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt werden. „Unverhältnismäßig geringfügig“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf der Auslegung. Unverhältnismäßig geringfügig ist eine Gegenleistung dann, wenn sie lediglich von minimalem finanziellen Wert ist und dadurch ein krasses Missverhältnis zu dem gespendeten Betrag besteht. Jeder Spender soll vom Veranstalter eine selbst gebastelte „Uniteich-Ente“ aus Styropor erhalten. Das stellt zwar eine Gegenleistung dar, doch ist diese unverhältnismäßig geringfügig, da diese bloß Symbolcharakter besitzt und nicht von bedeutendem Wert ist.

Weiters verlangt § 1 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996, dass die Aufforderung entweder im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) (Z 1) oder an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung) (Z 2). Der Spendenaufruf am Campus der JKU Linz stellt keine Haussammlung dar, da die Veranstalter nicht von Haus zu Haus gehen und dort von den anwesenden Personen Spenden erbitten. Vielmehr beabsichtigen die Veranstalter am Universitätscampus Personen anzusprechen, um Geldspenden zu bekommen. Da das Gelände der Universität Linz von jedermann betreten werden kann, handelt es sich um einen allgemein zugänglichen Ort im Sinne des Gesetzes. Damit liegt eine Straßensammlung im Sinne der Z 2 vor. Da diese beiden Ziffern lediglich alternativ miteinander verknüpft sind, sind alle Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 erfüllt und es liegt eine Sammlung im Sinne dieses Landesgesetzes vor.

Daher ist für die Durchführung der geplanten Spendenaktion eine behördliche Bewilligung nach § 2 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 erforderlich und die Antragslegitimation gegeben.

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 muss die Sammlung nach den Angaben im Antrag ausschließlich **gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken** dienen.

Gemeinnützig ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, welcher in § 2 Abs 4 leg cit legaldefiniert ist. Demgemäß sind Zwecke gemeinnützig, wenn durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem oder sportlichem Gebiet nützt. Nach den Angaben im Antrag ist das Ziel der Spendenaktion die finanzielle Unterstützung der Universität, um dadurch eine qualitativ bessere Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten und nachhaltige Forschungsprojekte zu fördern. Sowohl die Verbesserung der universitären Ausbildung als auch die Unterstützung von universitären Forschungsprojekten tragen einen wesentlichen Teil zur Förderung der Wissenschaft bei, was dem Gemeinwohl auf geistigem Gebiet nützt. Damit soll die Sammlung gemeinnützigen Zwecken dienen und das Tatbestandsmerkmal ist erfüllt.

Auch mildtätig ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. § 2 Abs 5 Oö. Sammlungsgesetz 1996 enthält eine Legaldefinition. Demnach sind Zwecke mildtätig, wenn sie darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. „Hilfsbedürftige Personen“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. Unter hilfsbedürftigen Personen versteht man arme, mittellose oder notleidende Menschen, die auf fremde (meist finanzielle) Hilfe angewiesen sind. Die Spendensammlung ist darauf gerichtet, die Qualität der Forschung und Lehre zu verbessern. Dies kommt zwar letztlich auch den Studierenden zu Gute, bei denen es sich aber dennoch um keine hilfsbedürftigen Personen handelt. Somit liegt kein mildtätiger Zweck vor.

Da diese beiden Tatbestandsmerkmale alternativ miteinander verknüpft sind, reicht es aus, wenn der Zweck der Sammlung bloß als gemeinnützig und nicht auch als mildtätig zu qualifizieren ist. Der Tatbestand des § 2 Abs 3 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 ist daher erfüllt.

§ 2 Abs 3 Z 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 normiert als letzte kumulative Voraussetzung, dass der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit

besitzen muss. Handelt es sich beim Veranstalter um eine juristische Person, so hat diese einen Verantwortlichen namhaft zu machen, der auf die Abwicklung der Sammlung maßgeblichen Einfluss hat und für die Durchführung der Sammlung die erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

Der Verein „Unirettung“ ist eine juristische Person. Wolfgang W ist Obmann des Vereins und verantwortlich für die Durchführung der Spendenaktion. Daher hat Wolfgang W die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit zu besitzen.

**Verlässlichkeit** ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf daher der Auslegung. § 2 Abs 6 Oö. Sammlungsgesetz 1996 schließt die Verlässlichkeit aus, wenn der Veranstalter oder der Verantwortliche wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist oder wenn sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen.

Wolfgang W hat keine Vorstrafen wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung. (Die rechtskräftige Verurteilung des Josef J vom 28.01.2011 nach § 125 StGB wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung ist hier nicht relevant, da lediglich die Verlässlichkeit des für die Abwicklung der Sammlung Verantwortlichen zu beurteilen ist. Josef J ist zwar Vereinsmitglied, aber nicht für die Abwicklung verantwortlich. Demnach wird die Verlässlichkeit des Wolfgang W dadurch nicht ausgeschlossen.)

Es dürfen auch keine sonstigen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften des Oö. Landesgesetzes rechtfertigen. Die Behörde hat also im Hinblick auf die Verlässlichkeit eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung seines bisherigen Gesamtverhaltens zu treffen, um daraus zu schließen, ob der Verantwortliche die für ihn maßgeblichen Vorschriften des Oö. Sammlungsgesetzes 1996 einhalten und die Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäß ausüben wird. Wolfgang W hat zwar zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der höchst zulässigen Geschwindigkeit, diese alleine rechtfertigen aber noch nicht die Annahme, dass er die rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Spendensammlung nicht einhalten wird. Auch sonst liegen keine Hinweise vor, die auf eine Unverlässlichkeit des Wolfgang schließen lassen, weshalb Wolfgang als verlässlich im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Gemäß § 2 Abs 7 Oö. Sammlungsgesetz 1996 ist eine Bewilligung dann nicht zu erteilen, wenn über das Vermögen des Veranstalters ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde (Z 1) oder innerhalb der letzten drei Jahre ein Konkursverfahren rechtskräftig beendet wurde (Z 2) oder innerhalb der letzten drei Jahre ein rechtskräftiger Beschluss erlassen wurde, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde (Z3). Da über das Vermögen des Vereins keinerlei Konkursverfahren eröffnet wurden, ist die Bewilligungserteilung nach § 2 Abs 7 Oö. Sammlungsgesetz 1996 auch nicht ausgeschlossen.

Da alle Voraussetzungen des § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz 1996 kumulativ erfüllt sind und die Erteilung einer Bewilligung auch nicht gemäß § 2 Abs 7 Oö. Sammlungsgesetz 1996 auszuschließen ist, ist von der Behörde die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung im Sinne einer zwingenden Entscheidung (arg: § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz 1996 „*Die Bewilligung ist zu erteilen, ...*“) zu erteilen.

Die **sachliche und örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 5 Oö. Sammlungsgesetz 1996, dem zufolge für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, zuständige Behörde ist. Da die geplante Spendenaktion am Campus der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet werden soll, ist die Sammlung nach ihrem Umfang auf das Gemeindegebiet der Statutarstadt Linz beschränkt. Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist daher der Magistrat Linz.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den **Stadtsenat der Stadt Linz** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim **Magistrat der Stadt Linz** schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <www. ... .gv.at> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Stadt Linz

Martina M

(Mag.<sup>a</sup> Martina M)